

RS Vwgh 2006/4/27 2003/16/0511

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.04.2006

Index

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AgrVG §15 Abs3;

GGG 1984 §2 Z4;

GGG 1984 §30 Abs1;

Rechtssatz

Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 19. September 2001, 99/16/0036, ausgesprochen hat, tritt nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut die Befreiung von den Gerichtsgebühren nur dann ein, wenn die Übereinstimmung mit den Zielen des Gesetzes durch die Agrarbehörde festgestellt wurde. Damit ist ein zur Zeit der Entstehung der Gebührenschuld bereits vorliegender Feststellungsbescheid Voraussetzung der Gebührenfreiheit. Ein späterer Feststellungsbescheid bildet keinen Anwendungsfall des § 30 Abs. 1 GGG. Ausgehend vom Grundsatz, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Eintragungsgebühren immer schon im Zeitpunkt der Einbringung der Grundbuchseingabe vorliegen müssen, hat nämlich eine nach Entstehen der Gebührenschuld bewirkte Erfüllung der Voraussetzungen einer Gebührenbefreiung nicht das Erlöschen des staatlichen Gebührenanspruches zur Folge.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2003160511.X01

Im RIS seit

31.05.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at